

Satzung
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und
„Großer Graben“ für das Veranlagungsjahr 2015 in der Gemeinde Nordharz
(Satzung Umlage Gewässerunterhaltung 2015)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA. S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA. S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA. S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 04.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordharz ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der jeweils gültigen Verbandsatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei im Sinne dieser Satzung. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wird die Umlage wie eine Kommunalabgabe nach KAG LSA erhoben und beigetrieben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Nordharz legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 aufgeführten Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Nordharz gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Beitragszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid. Der Umlagebescheid kann mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächenmaßstab und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Gemeinde Nordharz am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Die Anteile des Erschwernismaßstabes der Gemeinde Nordharz in dem jeweiligen Unterhaltungsverband ergeben sich aus der unter § 1 bezeichneten Verbandssatzung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete oder von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die jeweilige Teilfläche maßgebend.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die jährlichen Beitragssätze werden vom Unterhaltungsverband ermittelt.

- (2) Der Umlagesatz beträgt **für das Kalenderjahr 2015**
- a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 11,25 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,98 €/Einwohner und
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 8,21 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,92 €/Einwohner.
- (3) Sind Teile des Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (4) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 € ist.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ in der Gemeinde zugrunde gelegt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass die Umlage auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung zur Umlage aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel oder Flächenveränderungen u.a.) der Gemeinde Nordharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Nordharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Falles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Nordharz zulässig.
- (2) Die Gemeinde Nordharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 04.09.2019


Gerald Fröhlich
Bürgermeister

